

# **Geschäftsordnung der Nationalen Ernährungscommission (NEK)**

## **Rechtsgrundlage**

**§ 1.** Die NEK hat ihre Rechtsgrundlage im § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung.

## **Wirkungskreis**

**§ 2.** Die NEK ist beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit in allen Angelegenheiten der gesundheitsbezogenen Ernährungspolitik, insbesondere die Unterstützung und Beratung im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Ernährung (NAP.e) und der Rahmengesundheitsziele (insbesondere Ziel 7).

## **Zusammensetzung der NEK und Transparenzregelung**

**§ 3.** (1) Die Mitglieder (Mitglied, Ersatzmitglied) sowie der Vorsitz (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r) werden von der Bundesministerin für Gesundheit auf 5 Jahre bestellt. Wird während der Funktionsdauer ein Mitglied bestellt, endet dessen Mitgliedschaft mit dem Ende der Funktionsdauer der NEK.

(2) Entsendungsrechte für die NEK stehen den in § 7 Abs. 1 genannten Stellen zu. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsdauer aus der entsendenden Organisation aus, ist durch die entsendende Stelle eine Neunominierung zu veranlassen.

(3) Der Vorsitz legt in die Hand der Bundesministerin für Gesundheit, die Mitglieder in die Hand der/des Vorsitzenden das Gelöbnis ab, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und die Gesetze zu beachten.

Beamtete Mitglieder sind lediglich an ihren Amtseid zu erinnern.

(4) Mitglieder und Vorsitz legen mittels eines von der nach § 6 eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegenden Formulars offen, für welche Stellen sie auf entgeltlicher Basis tätig sind. Dies betrifft ausschließlich Tätigkeiten mit Ernährungsbezug. Die Formulare werden von der Geschäftsstelle gesammelt. Sie können von Mitgliedern und Vorsitz eingesehen werden.

## **Vorsitz**

**§ 4.** (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Plenarversammlung und des Präsidiums ein und leitet die Beratungen und Verhandlungen. Die/der Vorsitzende vertritt die NEK nach außen.

(2) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung.

## **Das Präsidium**

**§ 5. (1)** Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, eine Vertretung der Geschäftsstelle und zwei bis vier weitere von der Bundesministerin für Gesundheit zu bestellende Mitglieder bilden das Präsidium.

(2) Dem Präsidium obliegt die Planung und Schwerpunktsetzung für die laufende Funktionsperiode sowie die inhaltliche Vorbereitung der Plenarsitzungen unter Aufstellung einer Tagesordnung.

(3) Das Präsidium kann zur Erleichterung der Abwicklung einzelner Beratungsgegenstände aus dem Kreise der Mitglieder, unter allfälliger Beiziehung von externen Fachleuten, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen obliegen die vorbereitende Erörterung der betreffenden Tagesordnungspunkte und die Berichterstattung darüber an die Plenarversammlung.

(4) In besonderen Fällen, wie Vorbereitung von Plenarbeschlüssen, kann die/der Vorsitzende zu den Beratungen des Präsidiums weitere Personen beiziehen.

## **Die Geschäftsstelle**

**§ 6. (1)** Der im Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Geschäftsstelle obliegt in Absprache mit dem Vorsitz die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Präsidiums sowie die administrative Vor- und Nachbereitung von Plenarsitzungen.

(2) Benötigt die NEK zur Erfüllung ihrer Aufgaben Untersuchungsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage oder sonstige zweckdienliche Erhebungen, so sind durch die Geschäftsstelle entsprechende Anträge an das zuständige Bundesministerium zu stellen.

(3) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Dokumentation der NEK.

## **Die Plenarversammlung**

**§ 7. (1)** Der Plenarversammlung gehören als Mitglieder an:

1. drei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Gesundheit, eine/r davon nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der NEK wahr
2. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
3. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport
4. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
5. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Bildung und Frauen
6. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
7. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Familie und Jugend
8. zwei Vertreter/innen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (davon ein/e Vertreter/in aus dem Zentrum Ernährung der AGES)
9. ein/e Vertreter/in der Bundesländer

10. ein/e Vertreter/in der Städte
11. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Apothekerkammer
12. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Ärztekammer
13. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Bundesarbeitskammer
14. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
15. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Seniorenrates
16. ein/e Vertreter/in des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger
17. ein/e Vertreter/in der Landwirtschaftskammer Österreich
18. ein/e Vertreter/in der Wirtschaftskammer Österreich
19. ein/e Vertreter/in der Fachhochschulen für Diätologie
20. ein/e Vertreter/in der Medizinischen Universitäten aus dem Fachbereich Public Health
21. ein/e Vertreter/in der Österr. Universitäten, Fachbereich Ernährungswissenschaften
22. ein/e Vertreter/in der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)
23. ein/e Vertreter/in des Obersten Sanitätsrates (OSR)
24. ein/e Vertreter/in des Verbands der Diätolog/inn/en Österreichs
25. ein/e Vertreter/in des Verbands der Ernährungswissenschaftler/innen Österreichs
26. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Adipositasgesellschaft
27. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Diabetesgesellschaft
28. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung
29. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Geriatrie und Gerontologie
30. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde

(2) Außer den in Abs. 1 aufgezählten Mitgliedern hat die Bundesministerin für Gesundheit den Vorsitz und die erforderliche Zahl an zusätzlichen Experten/innen als Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Plenarversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge.

(4) Alle Mitglieder können an den Plenarsitzungen teilnehmen. Das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen, hat grundsätzlich das Mitglied. Ersatzmitgliedern kommen diese Rechte nur dann zu, wenn das Mitglied, welches sie vertreten, nicht anwesend ist. Zur Beratung können alle Mitglieder tätig werden.

(5) Im Falle der Abwesenheit von Mitglied und Ersatzmitglied ist eine Stimmübertragung an andere Mitglieder möglich. Die Geschäftsstelle der NEK ist davon nach Möglichkeit mindestens drei Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch 3 Stunden vor der Sitzung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Anhörung der NEK kann auch im schriftlichen Weg erfolgen.

## **Beschlussfassung**

**§ 8. (1)** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten der Plenarversammlung erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses

nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die vom Vorsitz abgegebene Stimme den Ausschlag.

(3) Sind zum Zeitpunkt einer Abstimmung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, wird 15 Minuten gewartet. Anschließend erfolgen Beratung und Beschlussfassung durch die Anwesenden entsprechend Abs. 2.

(4) Im Protokoll ist bei jedem Beschluss das Stimmenverhältnis zu vermerken. Falls vom Vorsitz eine namentliche Abstimmung angeordnet wird, ist im Protokoll auch anzugeben, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt und wer sich der Stimme enthalten hat.

(5) Es steht jedem stimmberechtigten Mitglied frei, seine Gegenstimme mit Begründung protokollieren zu lassen.

(6) Zur Beschlussfassung stehende Textentwürfe sind mit der Einladung zur Plenarversammlung zu versenden. Einwände von Mitgliedern sollen mindestens drei Tage vor der Plenarversammlung schriftlich der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden.

(7) Die von der Plenarversammlung verabschiedeten Dokumente können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht werden.

### **Einberufung der Plenarversammlung**

**§ 9.** (1) Die von der Geschäftsstelle gesammelten Unterlagen sind dem Präsidium zur Erstellung der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Mit der Einberufung der Plenarversammlungen werden die Tagesordnung und die Referent/inn/en bekannt gegeben.

(2) Die Einladungen samt Tagesordnung sind unmittelbar nach der Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n, spätestens jedoch 14 Tage vor Abhaltung der Sitzung, durch die Geschäftsstelle auszusenden.

(3) Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (z.B. Berichte, Entwürfe für Empfehlungen, EU - und WHO - Dokumente) sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

(4) Einladungen und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich elektronisch übermittelt. Auf Antrag können einzelnen Mitgliedern die Unterlagen auch auf dem Postwege übermittelt werden.

### **Protokollführung**

**§ 10.** (1) Protokolle werden von der Geschäftsstelle erstellt. Sie haben die Anträge und Beschlüsse, ferner jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Mitglied verlangt wird, zu enthalten.

(2) Die Protokollentwürfe sind in der Regel den Mitgliedern 14 Tage nach Abhaltung der protokollierten Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zu übermitteln.

(3) Wird gegen einen Protokollentwurf binnen 14 Tage nach Zustellung kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle eines Einspruches ist die endgültige Textierung durch einen Beschluss des Präsidiums zu bestimmen.

## **Teilnahme**

**§ 11.** Die Teilnahme an den Sitzungen ist ehrenamtlich.

## **Geschäftsordnung**

**§ 12.** (1) Die Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit für das Verfahren der NEK bindend.

(2) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt der Bundesministerin für Gesundheit nach Anhörung des Präsidiums.

## **Inkrafttreten**

**§ 13.** Diese Geschäftsordnung tritt durch Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Wien, 18. März 2016  
Bundesministerin für Gesundheit  
Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser, MAS